Bella Barmbek e.V.

(Satzung vom 28.Februar 2016, geändert am 25. November 2018, geändert am 17. März 2019)

---

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen **Bella Barmbek e.V.** (vormals WoKo50plus).

1.2 Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

1.3 Er wurde am 07.07.2009 gegründet und am 07.09.2009 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Realisierung, der Betrieb und die Verwaltung von zwei Baugemeinschaftshäusern im Quartier Dieselstraße in Kooperation mit der Wohnungsbaugenossenschaft Bauverein der Elbgemeinden (BVE e.G.).

Damit wollen die Mitglieder des Vereins Bella Barmbek e.V. neue Formen des gemeinschaftlichen und nachbarschaftlichen Wohnens entwickeln, gestalten und selbstverwalten. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem sich Alt und Jung frei von Diskriminierungen entfalten können. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Hautfarbe oder Herkunft diskriminiert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.1 Mitglieder können natürliche geschäftsfähige Personen werden, die sich dem Ziel des Vereins anschließen wollen. Dabei sind aktive Mitglieder solche, die ein Recht auf Abschluss eines Mietvertrages haben oder einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Fördermitglieder sind die übrigen Mitglieder.

4.1.2 Die aktive Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrages mit dem BVE e.G.

4.1.3 Die Interessen seiner Mitglieder vertritt der Verein Bella Barmbek e.V. auf der Grundlage des Kooperationsvertrages mit dem BVE e.G.

4.1.4 Mitgliedsrechte sind Nutzungsrechte: Aktive Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftsräume und –flächen zu nutzen. Sie beteiligen sich an Aktivitäten des Vereins.

4.1.5 Personen, die Bella Barmbek e.V. ideell und materiell unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

4.2 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) weitere aktive Mitglieder und Fördermitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin in den Verein aufnehmen.

4.3. Neue aktive Mitglieder sollen vor Aufnahme in der Regel an mindestens drei Mitgliederversammlungen als Gäste teilgenommen haben, damit die bisherigen Mitglieder die zukünftigen Mitglieder kennenlernen können. Die MV entscheidet über die Aufnahme.

4.4 Eine Neuaufnahme von Mitgliedern findet statt, wenn dazu mit der Tagesordnung eingeladen worden ist.

4.5 Vergabe der Wohnungen:
Jede Person die einen Mietvertrag für eine Wohnung in der Baugemeinschaft Bella Barmbek e.V. mit dem BVE e.G. abschließt, muss zwingend Vereinsmitglied sein.

4.6.1 Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mietvertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

4.6.2 Fördermitglieder können schriftlich zum Monatsende kündigen.

4.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins wesentlich schädigt oder dem erklärten Zweck des Vereins entgegenwirkt und wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, bei der ausdrücklich zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden sein muss.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag auf das Vereinskonto.

5.2 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die - neben dem Sockelbetrag - zu zahlende Umlage für die Gemeinschaftsflächen zu entrichten. Die Höhe der Umlage wird durch den Vorstand kalkuliert und richtet sich nach den tatsächlich für die Gemeinschaftsflächen anfallenden Kosten (Miete, Nebenkosten, Versicherungen etc.).

5.3 Wenn in einem Haushalt mehrere Personen Vereinsmitglieder sind, so ist jedenfalls ein Haushaltsmitglied verpflichtet die Vereinsbeiträge für aktive Mitglieder in voller Höhe zu zahlen. Die übrigen Haushaltsmitglieder können auf schriftlichen Antrag von der Zahlung freigestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Freistellungsantrag.

5.4 Bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten wendet sich das Mitglied sofort an den Vorstand. Nach Zahlungsverzug von 3 Monatsbeiträgen und zwei schriftlichen Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge eines möglichen Vereinsausschlusses hingewiesen wird, hat der Verein das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen und dies dem BVE e.G. mitzuteilen. Zuvor finden Gespräche statt und werden Lösungen gesucht, die einen Ausschluss nicht nötig machen.

5.5 Ausscheidende Mitglieder haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

5.6 Einmal jährlich ist auf einer Mitgliederversammlung ein Kassenbericht zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Beschlüsse des Vereins werden auf einer Mitgliederversammlung oder in Ausnahmefällen im schriftlichen Verfahren gefasst. Im schriftlichen Verfahren können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn dieser Form 2/3 der Mitglieder zustimmen.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich statt.

6.3 Neben den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann 1/3 der Mitglieder begründet schriftlich vom Vorstand verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen wird.

6.4 Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich eingeladen werden. Dabei reicht die Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

6.5 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einladung werden eine Tagesordnung sowie etwaige schriftliche Unterlagen versandt.

6.6 Eingeladen wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

6.8 Eine Vollmacht darf nur erteilen, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (Krankheit, berufliche Gründe) verhindert ist. Eine Vollmacht darf nur an ein anderes Mitglied erteilt werden. Jedes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.

6.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Ausschluss eines Mitglieds oder einer Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6.11 Auf Antrag kann eine unterlegene Minderheit von mindestens einem Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangen, dass die Beschlussfassung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt wird.

6.12 Zu Beginn der Versammlung wird ein Mitglied als Versammlungsleitung bestimmt.

6.13 Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn der Versammlung wird ein(e) Protokollführer(in) bestimmt, das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigt, die fristgerechte Zustellung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Verein wird durch einen Vorstand aus mindestens drei und bis zu sechs Mitgliedern vertreten.

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Hierbei wird eine Person zur/m Vorsitzenden gewählt, eine zweite zum/r Kassenwart/in. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist schriftlich einzuladen.

7.3 Vorsitzende/r und Kassenwart/in sind einzelvertretungsbefugt kontobevollmächtigt.

7.4 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils auch alleine, müssen sich jedoch mit den anderen Vorstandsmitgliedern abstimmen.

7.5 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich unentgeltlich. Im Rahmen der Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden gegen begründeten Beleg ersetzt.

7.6 Vorstandsmitglieder können durch Neuwahl abgelöst werden. eine Wiederwahl ist möglich.

7.7 Die Dauer der Vorstandstätigkeit beträgt zwei Jahre (24 Monate).

7.8 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand verpflichten, auf der folgenden Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Wird dem Vorstand das Vertrauen mit einfacher Mehrheit entzogen, muss dieser eine Neuwahl des gesamten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen durchführen.

§ 8 Satzungsänderungen

8.1 Änderungen dieser Satzung sind nur auf schriftlichen Antrag mit der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

8.2 Bei Änderungen der Satzung, durch die ein Mitglied erheblich betroffen ist, hat dieses ein begründetes fristloses Kündigungsrecht.

§ 9 Vereinsvermögen

9.1 Vom bisherigen Vereinsvermögen in Höhe von 8.304,58 Euro (23.09.2015) werden 7.000 Euro zweckgebunden für Projekte und Anschaffungen mit dem Schwerpunkt ‚Solidarisches Leben im Alter' zurückgestellt.

9.2 Über die Verwendung von Geldern aus diesem Projektfonds beschließt die MV auf schriftlichen Antrag sowie nach fristgerechter Einladung und Nennung dieses Antrags auf der Tagesordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von 2/3 der Mitglieder möglich.

10.2 Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen gespendet. Über den oder die Empfänger der Spende entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.